

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	IHK Halle-Dessau	67	4.4.2.3	Die IHK begrüßt daher ausdrücklich die Ausweisung von 19 Vorrangstandorten für die Rohstoffgewinnung.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
2.	IHK Halle-Dessau	67	4.4.2.3	Die Zielformulierung 27 zur Unzulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen als Zwischennutzung bis zum Beginn der Rohstoffgewinnung wird von der IHK begrüßt. Eine Nutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung für Zwecke der erneuerbaren Energien ist bei dieser Formulierung möglich.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
3.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Übergabe der aktuellen Auflistung von Bergbauberechtigungen gem. §§ 6 ff BBergG und grundeigenen Bodenschätzen gem. § 3 Abs. 4 BBergG. Bergbauberechtigungen räumen Rechtsinhabern bzw. Eigentümern die in §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition dar. Empfehlung der Beteiligung der Inhaber/Eigentümer bei Planungen.	Kenntnisnahme	Die Aufstellung des REP wird gem. ROG und LEntwG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.	Einstimmige Zustimmung
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Altbergbau wurde in Planungen berücksichtigt. Für Bereiche, in den Altbergbau umgegangen ist, ist bei Planungen bergbauliche Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung
5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Aufgrund geologischer Verhältnisse beschränkt sich Rohstoffsicherung in ABW auf Quarz- und Kiessande und Tone. Bedarfsabhängige Rohstoffvorsorge wird abgelehnt, da Überplanung von erkundeten Lagerstätten durch andere Nutzungen eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich macht (s. Z 27).	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Genehmigte Betriebe unterhalb der Bemessungsgrenze (25 ha bei Ton, 50 ha bei Kiessand) dürfen nicht durch andere Einstufungen im Betrieb eingeschränkt werden, da sie Bedeutung für kleinräumige Versorgung zentraler Orte besitzen.	Kenntnisnahme	Rechtskräftige Abbaugenehmigungen besitzen Bestandschutz.	Einstimmige Zustimmung
7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Die Mindestgröße überschreitende, nicht als VR eingestufte zugelassene Gewinnungsbetriebe sind: Kiessandtagebau Drosa – 62,3 ha, Gewinnungsarbeiten im Nordteil nach Bergrecht im Südteil in Zuständigkeit des LK. Im REP keine Raumnutzung festgelegt, daher keine Konflikte mit anderen Nutzungen.	Kenntnisnahme	Abbaufäche beträgt nur 36 ha und entspricht nicht dem Kriterium der regionalen Bedeutsamkeit, welches bei mindestens 50 ha angesetzt wurde.	Einstimmige Zustimmung
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Die Mindestgröße überschreitender, nicht als VR eingestufte zugelassener Gewinnungsbetrieb Kiessandtagebau Zerbst-Ost – 60,1 ha, unter Bergaufsicht, regelmäßige Produktion kleinerer bis mittlerer Mengen Baustoffen für Region, PV-Nachnutzung nur nach kompletten Abbau. Flä-	Kenntnisnahme	Abbaufäche beträgt nur 32 ha und entspricht nicht dem Kriterium der regionalen Bedeutsamkeit, welches bei mindestens 50 ha angesetzt wurde.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				che im REP nicht mit anderer Nutzung belegt.			
9.	Lutherstadt Wittenberg	178	4.4.2.3	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
10.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.3	Vorschlag: Z: Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme sind die Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen.	Keine Berücksichtigung	Mit der Vorrangfestlegung für Rohstoffgewinnung erfolgte die Sicherung des standortgebundenen Rohstoffes vor Verbauung bzw. anderweitigen, entgegenstehenden Nutzungen.	Einstimmige Zustimmung
11.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.3	Vorschlag: Z: Im Rahmen der Rekultivierung sind vorrangig Landwirtschaftsflächen wiederherzustellen.	Keine Berücksichtigung	G 129 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar. Rekultivierungsmaßnahmen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen.	Einstimmige Zustimmung
12.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.3	Vorschlag: G: Änderungen im Wasserhaushalt sind zu vermeiden. Erforderliche Anpassungen des Gewässersystems sind auf Kosten der Betreiber durchzuführen.	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren.	Einstimmige Zustimmung
13.	IHK Halle-Dessau	67	4.4.2.3	Durch die Größenkriterien (nur Standorte oberhalb 50 ha bzw. 25 ha für tonige Gesteine) wurden zahlreiche Lagerstätten nicht in den Regionalplan übernommen. Auch diese Lagerstätten müssen langfristig raumordnerisch gesichert werden. Laut Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt erfüllen derzeit 19 Rohstofflagerflächen die Größenkriterien nicht, verfügen jedoch über eine Zulassung des Gewinnungsbetriebes. Infolge der fehlenden Berücksichtigung im REP entstehen in 8 Fällen Konflikte zu anderen Festlegungen. Das betrifft die Lagerstätten Mügeln, Wittenberg-Heideplan, Euper, Grabo, Trinum, Kliesen, Mosigkau-Rößling, Pretzsch-Splau. Es wird davon ausgegangen, dass diese Betriebe entsprechend ihrer Zulassung ohne jegliche Einschränkungen die Rohstoffgewinnung fortsetzen können. Die IHK regt nachdrücklich an, die betreffenden Standorte mit einem Symbol in der zeichnerischen Darstellung abzubilden.	Keine Berücksichtigung	Nicht alle Lagerstätten können dem Kriterium „regional bedeutsam“ gerecht werden. Sie erfüllen örtliche, kleinräumige Versorgungsaufgaben und vervollständigen das Netz der regional bedeutsamen Vorranggebiete. Eine raumordnerische Sicherung kann im Rahmen der kleinräumigeren Bauleitplanung erfolgen. Rechtskräftige Abbaugenehmigungen besitzen Bestandschutz.	Einstimmige Zustimmung
14.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	19 zugelassene Rohstoffabbauflächen unterhalb der Bemessungsgrenze. Meist seit vielen Jahren existierende Betriebe, die von örtlichen Baubetrieben für Eigenbedarf genutzt werden. Konkurrierende Nutzungsansprüche bei Mügeln 8,4 ha, im VB Landwirtschaft Wittenberg-Heideplan 4,6 ha, im VR Forstwirtschaft Euper 8,5 ha, im VR N+L Grabo 4,6 ha, im VR Forstwirtschaft	Keine Berücksichtigung	Rechtskräftige Abbaugenehmigungen besitzen Bestandschutz. Die Abwägung der benannten Abbauflächen erfolgte zugunsten anderer Raumfunktionen. Die Flächen erfüllen nicht die Mindestgröße der Auswahlkriterien für regionale Bedeutsamkeit (50 ha bei Kies/Sand, 25 ha bei Ton) Mügeln: ist nicht im ROK und den Angaben des LAGB enthalten WB-Heideplan: VR Forstwirtschaft Euper: VR Forstwirtschaft	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Trinum, 9,6 ha, tlw. Im VR Landwirtschaft Klieken (Kieselgur) 9,7 ha, im VR Hochwasserschutz, VR Kultur und Denkmalpflege Mosigkau-Rößling 6,5 ha, im VB Forstwirtschaft (Abbau evtl. eingestellt) Pretzsch-Splau 17,7 ha, im VR Wassergewinnung Von Fortsetzung der Rohstoffgewinnung ohne Einschränkungen wird ausgegangen. Empfohlen wird Darstellung als Symbol. Nur mit diesen Betrieben ist Versorgung der Zentralen Orte mit Kiesen und Sanden bzw. Schüttermassen gewährleistet. Um Aken gibt es aktuell keinen aktiven Gewinnungsbetrieb.</p>		<p>Grabo: VR Forstwirtschaft Trinum: tlw. VR Landwirtschaft Klieken: VR Hochwasserschutz, VB Kultur und Denkmalpflege Mosigkau-Rößling: ist nicht im ROK und den Angaben des LAGB enthalten, evtl. im VB Erstaufforstung Pretzsch-Splau: VR Wassergewinnung</p>	
15.	UVMB e. V. Leipzig	204	4.4.2.3	<p>Abschnitt Rohstoffsicherung ist weiter zu ergänzen. Im § 2 Abs.2 Pkt.4 Satz 4 des ROG sind für die Rohstoffsicherung zwei Teilaufgaben mit unterschiedlichen Zeithorizonten benannt. Im vorliegenden Entwurf ist nur die 1. Teilaufgabe Sicherung der geordneten Aufsuchung und Gewinnung) mit dem Ziel 26 und der Ausweisung von 19 Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung bearbeitet worden. Die 2. Teilaufgabe zur Rohstoffsicherung, welche die versorgende Sicherung erfasst, ist im REP nur in Ansätzen abgearbeitet worden. Es sind sechs gegenwärtig nicht verritzte Lagerstätten als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden, die der gesetzlichen Forderung zur vorsorgenden Rohstoffsicherung nachkommen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Im ROG heißt es wörtlich: „Es sind räumliche Voraussetzungen für die vorsorgliche Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Diese Forderung wird durch die Ausweisung von VRG Rechnung getragen. Durch die Ausweisung von 3.395 ha als VRG ROH ist langfristig die Rohstoffsicherung und geordnete Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt. Es besteht keine gesetzlich festgelegte Forderung zur Festlegung von Vorranggebieten.</p>	Einstimmige Zustimmung
16.	UMBV e. V. Leipzig	204	4.4.2.3	<p>Der Entwurf des REP sollte zwingend auch Aussagen zur vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen treffen. Wir hatten dies bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23. Januar 2014 kritisch angemerkt. Inzwischen ist auch dokumentiert, was der Gesetzgeber unter „vorsorgender Rohstoffsicherung“ versteht. Ausdrücklicher Verweis auf das Gesetzgebungsverfahren zum ROG von 2008. In der Begründung zur BR-Drucksache 563/1/08 „Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 847. Sitzung des Bundesrates am 19. September 2008 – Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 08.09.2008“ heißt es dazu: „Die Besonderheit des Rohstoffabbaus liegt in der Standortgebundenheit sowie der fehlenden beliebigen Vernehmbarkeit von Lagerstätten und bedarf daher einer besondere-</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Die vorsorgende Sicherung erfolgt durch die Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung. In der Fachzeitschrift für mineralische Rohstoffe MIRO (Sonderdruck 8/2009) wird ausgeführt, dass Rohstoff-sicherung bedarfsunabhängig, langfristig, rohstoffspezifisch erfolgen sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Staatlichen Geologischen Dienste übereinstimmend festgestellt haben, dass die Sicherung als Vorbehaltgebiet nicht ausreichend ist.</p>	Einstimmige Zustimmung
						<p>Diesem Anspruch wurde Rechnung getragen. Der Roh-</p>	

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>ren vorsorgenden Planung, die der langfristigen Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen dient. Dies ist auch deshalb erforderlich, damit die erkundeten, bedeutsamen Lagerstätten langfristig vor Überplanung durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden können. Die versorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffpotenzialen muss auf Grund ihrer Knappheit und Endlichkeit im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung bereits weit im Vorfeld der eigentlichen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit erfolgen. Dieser planerischen Rohstoffsicherung kommt eine grundlegende Bedeutung bei der mittel- und langfristigen Versorgung des Landes mit elementaren Grundstoffen und damit der Bauwirtschaft zu und sollte im Gesetzestext deutlich werden. Die wenigen Räume mit noch verfügbaren Ressourcen müssen deshalb in den Raumordnungsplänen vorrangig zur Rohstoffsicherung vorgesehen werden, selbst wenn aktuell keine Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit zu erwarten ist.“</p>		stoff wird auch durch andere Gebietsfestlegungen geschützt (z.B. Hochwasserschutz).	
17.	UVMB e.V. Leipzig	204	4.4.2.3	Vorschlag, die vorsorgende Rohstoffsicherung auch in einem raumordnerischen Grundsatz in textlicher Form im Regionalplan zu fixieren.	Keine Berücksichtigung	Die Ausweisung von VB wird abgelehnt, da es lt. Rechtsprechung nicht möglich ist, zeitliche Steuerungen im REP vorzunehmen (OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil 27.07.2011 1KN 224/07)	Einstimmige Zustimmung
18.	UVMB e. V. Leipzig	204	4.4.2.3	Zweckmäßig ist, für die vorsorgende Rohstoffsicherung eigene Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Hier sind Flächen zu erfassen, die eine deutlich erhöhte Bauwürdigkeit besitzen und lagerstättengeologisch weitere Aufsuchungsarbeiten rechtfertigen. Die Ausweisung dieser Gebiete ist in enger Abstimmung mit dem Dezernat Angewandte Geologie des LAGB Halle durchzuführen.	Keine Berücksichtigung	Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung erfüllen die Aufgabe der vorsorgenden Rohstoffsicherung.	Einstimmige Zustimmung
19.	UVMB e. V. Leipzig	204	4.4.2.3	Gegenwärtig werden Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ab einer Größe von 50 ha bei Sand- und Kieslagerstätten sowie 25 ha für Lagerstätten toniger Gesteine ausgewiesen und kartographisch dargestellt. Durch diese Grenzwerte werden gegenwärtig 19 Lagerstätten nicht erfasst, die über eine zugelassene Rohstoffgewinnung verfügen. Die Grenzwerte für die Flächengröße sind nicht geeignet, um das Thema Rohstoffsicherung in der Regionalplanung umfassend abzarbeiten. Sie werden auch nicht den wirtschaftlichen Anforderungen der rohstoffgewinnenden Steine- und Erden-Industrie gerecht. Zudem werden Un-	Keine Berücksichtigung	Diese Mindestgrößen wurden von der RV als Kriterium für regionale Bedeutsamkeit der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Kleinere Gewinnungsstellen haben nach wie vor lokale Bedeutung und ergänzen das Versorgungsnetz. Die Abwägung dieser Abbauflächen erfolgte zugunsten anderer Raumfunktionen. Rechtskräftige Abbaugenehmigungen besitzen Bestandschutz.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
20.	UVMB e. V. Leipzig	204	4.4.2.3	<p>Unternehmen mit kleineren Lagerstätten planerisch schlechter gestellt, da ihre Lagerstätten nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Häufig handelt es sich bei diesen Unternehmen ausgehend von ihrer wirtschaftlichen Größe um kleine, mittelständisch geprägte Gewinnungsbetriebe.</p> <p>Generell sollten alle zugelassenen Betriebe als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung in den Plan aufgenommen werden. Alle sind in einer Tabelle namentlich darzustellen. Ab einer Flächengröße von 10 ha sollte eine flächenmäßige Ausweisung in der Karte erfolgen. Flächen kleiner 10 ha sind mit einer nicht maßstäblichen Punktignatur darzustellen.</p> <p>Die Bauwürdigkeit und der volkswirtschaftliche Wert einer Lagerstätte lassen sich nicht allein über die Flächengröße abbilden. Wesentliche Kriterien für die Beurteilung einer Lagerstätte sind unter anderem die Mächtigkeit, die Rohstoffqualität, das A/N-Verhältnis und der geologische Vorrat – alles wichtige Parameter, die nicht über die Flächengröße abgebildet werden.</p> <p>Auch für kleine und mittlere Lagerstätten sind raumordnerische Einstufungen in der Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zwingend notwendig, da Vorhabenträger sich bereits bei Projekten mit einer Flächengröße von über 10 ha mit Fragen der Umwelt- und Raumverträglichkeit auseinandersetzen müssen.</p> <p>Gemäß UVPV-Bergbau sind alle Vorhaben größer als 25 ha UVP-pflichtig. Vorhaben mit einer Größe von 10 bis 25 ha müssen sich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen.</p> <p>Bei der Beurteilung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben sind raumordnerische Belange und Flächenausweisungen von hoher Bedeutung und sind in die Bewertung mit einzustellen. Besonders bei Vorhaben mit einer Flächengröße zwischen 10 und 25 ha, die sich einer Einzelfallprüfung unterziehen müssen, halten wir klare Aussagen bezüglich einer raumordnerischen Einstufung für sehr wichtig, da sie einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Verlauf eines Genehmigungsverfahrens haben können.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Im REP werden Festlegungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen. Er stellt keine Fachplanung dar. Im Raumordnungsplan werden die verschiedenen Raumnutzungsansprüche gegeneinander und miteinander abgewogen, um eine ausgeglichene Raumentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Rechtskräftige Abbaugenehmigungen besitzen Bestandschutz.</p> <p>Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren.</p>	Einstimmige Zustimmung
21.	UVMB e. V. Leipzig	204	4.4.2.3	<p>Bei einer Beurteilung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Flächengröße werden weitere wichtige geologische und lagerstättenwirtschaftliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt. So sollte die Kieselgurlagerstätte</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Im REP werden Festlegungen für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen. Er stellt keine Fachplanung dar.</p> <p>Die Restfläche des Kieselgurabbaus Klieken besitzt Be-</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Klieken aufgrund der geringen Verfügbarkeit des Rohstoffs Kieselgur als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Mengenmäßige Vergleiche zu Massenrohstoffen wie Sand und Kies oder Größenvergleiche zu Sand- und Kieslagerstätten sind hier keine geeignete Beurteilungsgrundlage. Kieselgur ist ein wichtiger Quarzrohstoff. Die Lagerstätte Klieken ist nach Untersuchungen der BGR der einzige in Deutschland noch betriebene Abbaustandort für den Rohstoff Kieselgur.		standsschutz. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden erfolgte die Abwägung zugunsten des Vorranggebietes für Hochwasserschutz.	
22.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3	Die Mindestgröße überschreitender, nicht als VR eingestuft zugelasener Gewinnungsbetrieb Kiessand Holzdorf – Planfeststellungsbeschluss für Teilfläche, Hauptbetriebsplan bis 2019. Im REP als VR Landwirtschaft bzw. Siedlungsbeschränkungsgebiet eingestuft.	Berücksichtigung	Die Abwägung erfolgte zugunsten der Entwicklung des Bundeswehrstandortes Schönewalde/Holzdorf einschl. Flugplatz im Landesinteresse. Auf der Fläche des Bewilligungsfeldes II-B-f-157/98 wird das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft entfernt. Der Abbau der Rohstoffe ist über den Planfeststellungsbeschluss gesichert. Das Siedlungsbeschränkungsgebiet hat keine Auswirkungen auf den Kiesabbau.	Einstimmige Zustimmung
23.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3 Z 26	7 Vorhaben sind planfestgestellt (VII, IX, X, XI, XV, XVII und XVIII).	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
24.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3 Z 26	Von 19 VR sind aktuell 12 im aktiven Gewinnungsbetrieb: Quarzsand Möllensdorf/Nudersdorf Ton Golpa-Nord Ton Jessen-Gorrenberg Kiessand Gröbzig (einschl. Wörbzig) Kiessand Hinsdorf Kiessand Köckern-Heideloh Kiessand Köplitz Kiessand Löberitz Kiessand Rackith Kiessand Ramsin Kiessand Reuden Kiessand Riesdorf Für Peckten-Mönchenhöfe laufen parallel zur auslaufenden Gewinnungsbetrieb Dixförda-Steinsdorf Planungen zum Aufschluss als Nachfolge-Lagerstätte. Damit kann auf Aufnahme der Lagerstätte Dixförda-Steinsdorf verzichtet werden, da überwiegender Teil bereits abgebaut und Restauskiesung durch Planfeststellung genehmigt ist. In 6 erkundeten und gesicherten Lagerstätten findet aktuell keine Rohstoffgewinnung statt: Kiessand Prettin, Pakendorf, Thalheim, Annaburg und Ton Rösa und Kleinerbst. VR dienen der langfristigen Rohstoffvorsorge und sollten vor Überbauung geschützt werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
25.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.3 Z 26	<p>Die im LEP 2010 unter Z 133 bis 137 aufgeführten Ziele und Vorranggebiete lassen den Schluss zu, dass in der Regionalplanung keine weiteren Vorranggebiete auszuweisen sind. Somit sind lediglich die Vorranggebiete Ton Rösa und Quarzsand Möllendorf für die Planungsregion relevant.</p> <p>Da die im 1. Entwurf dargestellten Vorranggebiete überwiegend Landwirtschaftsflächen betreffen, werden diese abgelehnt. Zudem sind bereits ausreichend Kiesabbaugebiete im Planungsgebiet vorhanden, so dass insbesondere die Neuausweisung und der Neuaufschluss von Gebieten zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden aus volkswirtschaftlicher Sicht zu hinterfragen und aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu akzeptieren ist.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Gem. Z 139 LEP-ST 2010 „Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind in der Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern.“ hat die Regionalplanung die Verpflichtung, VR Rohstoffgewinnung festzulegen, die über die im LEP-ST 2010 getroffenen Festlegungen hinaus reichen.</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen der vorsorglichen Sicherung des standortgebundenen Rohstoffs. Die Abwägung mit den Belangen aller anderen Raumnutzer führte zum Ergebnis der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung.</p>	Einstimmige Zustimmung
26.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.3 Z 26	<p>Bei der Nutzung von Flächen zur Rohstoffgewinnung ist der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. Die kurzfristig erreichte Wertschöpfung aus dem Abbau vor allem von Kiesen und Sanden ist der langfristigen Wertschöpfung aus Land- und Forstwirtschaft gegenüberzustellen.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Belange sind Inhalt der Vorhabenzulassungsverfahren.</p>	Einstimmige Zustimmung
27.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3 Z 26	<p>Forderung der Ergänzung der planfestgestellten Vorhaben: Holzdorf (Kiese und Sande) Dixförda (Kiese und Sande) Wörbzig (Kiese und Sande) Zerbst-Ost (Kiese und Sande)</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Holzdorf: Die Abwägung erfolgte zugunsten der Entwicklung des Bundeswehrstandortes Schönewalde/Holzdorf einschl. Flugplatz im Landesinteresse. Dixförda: Es erfolgt nur noch Restauskiesung. Die Nachfolge-Lagerstätte Peckten-Mönchenhöfe wird stattdessen als VR festgelegt. Wörbzig: als Z 26 Nr. VII Gröbzig in der Karte enthalten Zerbst-Ost: Die verbleibende Restfläche < 50 ha erfüllt nicht die Ausweiskriterien.</p>	Einstimmige Zustimmung
28.	Stadt Jessen (Elster)	173	4.4.2.3 Z 26	<p>Folgende Vorranggebiete mit bestehenden Betriebsplänen sind zu ergänzen: Holzdorf Dixförda II</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Holzdorf: Die Abwägung erfolgte zugunsten der Entwicklung des Bundeswehrstandortes Schönewalde/Holzdorf einschl. Flugplatz im Landesinteresse. Dixförda: Es erfolgt nur noch Restauskiesung. Die Nachfolge-Lagerstätte Peckten-Mönchenhöfe wird stattdessen als VR festgelegt.</p>	Einstimmige Zustimmung
29.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	130	4.4.2.3 Z 26	<p>VR wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VR zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VR getroffen werden oder aber aus LEP-VR</p>	Berücksichtigung	<p>Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese keiner Abwägung zugänglich sind.</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				ein „eigenes“ VR abgeleitet werden.			
30.	Forstbetrieb Sedlayer GbR	227	4.4.2.3 Z 26 II	Widerspruch zur Ausweisung VR Tonabbau Rösa. Begründung: starke Beeinträchtigung der Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion des Waldes. Starke Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität. Zerstörung von Lebensräumen. Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser, dadurch Schäden für den Wald. Jagdliche Nutzung wird unmöglich gemacht,..., dadurch ist vermehrt mit Wildschäden zu rechnen. Beeinträchtigung der ehem. Mühle, Wasserversorgung.	Keine Berücksichtigung	Ziel 136 Nr. XXIV LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Das Vorranggebiet ist gem. Ziel 137 LEP-ST 2010 im REP räumlich zu konkretisieren. Im Raumordnungsplan wird der Rohstoff gesichert, es werden keine Verfahren zur Erschließung und Inbetriebnahme geführt.	Einstimmige Zustimmung
31.	LMBV mbH	123	4.4.2.3 Z 26 II, IX	VR befinden sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen, innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaubietes Köckern/Goitzsche. Hinweis auf Altlasten im Bereich Tagebau Köckern. Durch räumliche Nähe zum geplanten Kiesabbau sind hydraulische Wechselwirkungen zu erwarten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
32.	BAI Bundesforstbetrieb Mittelbe	27	4.4.2.3 Z 26 III	Beteiligter ist Eigentümer des ehem. Tagebaurestloches Golpa VI, das durch regelmäßigen Pumpbetrieb auf bestimmtem Wasserspiegel gehalten werden muss.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
33.	BAI Bundesforstbetrieb Mittelbe	27	4.4.2.3 Z 26 III	Rohstoffgewinnung hat evtl. Auswirkungen auf Golpa IV und Umwelt. Gebiet unterliegt Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden von Kampfmitteln. Bodeneingreifende Maßnahmen sind erst nach Sondierung und Beseitigung evtl. vorhandener Kampfmittel gestattet.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
34.	LMBV mbH	123	4.4.2.3 Z 26 III	In angrenzenden Bereichen stehen noch Sanierungstätigkeiten aus, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Aufgrund der Nähe zum Tagebaurestloch ist besteht Beeinflussung durch bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg bzw. durch prognostischen mittleren Grundwasserspiegel. Durch sich ggf. ändernde hydrologische Gegebenheiten und Randbedingungen sind Schwankungen des Grundwasserspiegels möglich. Aus ggf. im Rahmen der Sanierungstätigkeit erforderlich werdenden Umgestaltungen oder Änderungen der Vorflutverhältnisse können zusätzliche (geringe) Änderungen des zukünftigen Grundwasserspiegels resultieren.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
35.	LMBV mbH	123	4.4.2.3 Z 26 III	Hinweis auf Errichtung einer Deponie in Tonhalde Jüdenberg in durch Ton- und Sandabbau entstandenen Grube durch GP Günter Papenburg AG.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
36.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3 Z 26 VII	Planfestgestellte Vorhaben Wörbzig und Gröbzig-Pfaffendorf/Gröbzig-Werdershausen wurden als ein VR dargestellt. Es sollte Differenzierung und räumliche Trennung zwischen einzelnen Vorhaben erfolgen.	Keine Berücksichtigung	Im REP erfolgt die Festlegung von raumbedeutsamen Nutzungen bzw. Funktionen im Freiraum und keine Projektdarstellung. (Planungsmaßstab 1:100.000!)	Einstimmige Zustimmung
37.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3 Z 26 VIII	Planfeststellungsverfahren ist anhängig.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
38.	LMBV mbH	123	4.4.2.3 Z 26 IX	Altlastenbearbeitung in Zuständigkeit der LMBV ist im Wesentlichen abgeschlossen. Das trifft hier nicht zu. Benachbarte Ablagerungsbereiche sind durch Bodenkontaminationen, verursacht durch mit HCH- und DDT-belasteten Bauschutt aus einem Explosionsunglück des CKB von 1968, gekennzeichnet. Schadstoffdeponie ist 1988 mit Folie abgedeckt und mit bindigem Material überkippt worden. Abdichtung gegenüber Grundwasser ist nicht gegeben. Verantwortlich für Schadstoffdeponie und Hausmülldeponie Heideloh ist Landesanstalt für Altlastenfreistellung (ÖGP Bitterfeld-Wolfen).	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
39.	LandesZentrum Wald BFA Flechtingen	106	4.4.2.3 Z 26 X	Vorranggebiet Köpplitz wird in der Form und Größe in Frage gestellt. Die Lagerstätte liegt vollständig im Wald. Die Nutzung in den letzten Jahren war sehr gering. Weite Lagerstätten liegen zudem in unmittelbarer Nähe in der Elbaue. Eine Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Osten wird daher abgelehnt.	Keine Berücksichtigung	Mit der Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung erfolgte nach Abwägung aller Raumnutzungsinteressen die vorsorgliche Sicherung des standortgebundenen Rohstoffes guter Qualität innerhalb eines Bergwerkseigentums.	Einstimmige Zustimmung
40.	LandesZentrum Wald BFA Dessau	108	4.4.2.3 Z 26 X	Vorranggebiet Köpplitz wird in der Form und Größe in Frage gestellt. Die Lagerstätte liegt vollständig im Wald. Die Nutzung in den letzten Jahren war sehr gering. Weite Lagerstätten liegen zudem in unmittelbarer Nähe in der Elbaue. Eine Erweiterung der Abbaufäche in Richtung Osten wird daher abgelehnt.	Keine Berücksichtigung	Mit der Festlegung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung erfolgte nach Abwägung aller Raumnutzungsinteressen die vorsorgliche Sicherung des standortgebundenen Rohstoffes guter Qualität innerhalb eines Bergwerkseigentums.	Einstimmige Zustimmung
41.	Bauernverband Wittenberg e.V.	19	4.4.2.3 Z 26 XII	Ablehnung der Ausweisung des Vorranggebietes Peckten-Mönchenhöfe, weil die Agrargenossenschaft Holzdorf dort über ihre ertragreichsten Böden verfügt und Beregnungsanlagen installiert hat. Unseres Wissens ist dieses Gebiet auch nicht bergbaurechtlich gesichert, so dass keine Veranlassung besteht, dieses Gebiet als Vorranggebiet einzustufen.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um eine abbauwürdige Lagerstätte, die als Nachfolgelagerstätte für Dixförda-Steinsdorf in Betrieb genommen werden soll. Belange der Wirtschaftlichkeit sind kein Inhalt des Raumordnungsplans. Die Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer führte zum Ergebnis der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung. Das Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung.	Einstimmige Zustimmung
42.	Heidelberger Sand und Kies GmbH	222	4.4.2.3 Z 26 XIII	Anpassung der Grenzen des VR gem. Feldesgrenzen (LAGB Nr. VI f 888/15) und umliegender VR und VB. Es liegen geringfügige Abweichungen zur kartografischen Darstellung im REP vor.	Teilweise Berücksichtigung	Korrekturen werden entsprechend der Berechtsamkarten des LAGB ausgeführt. Entsprechend der Planungsmethode wird eine Höherwertung des Hochwasserschutzes vorgenommen, sodass im nördlichen Bereich des	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Feldes Peckten keine Korrektur erfolgt. (Planungsmaßstab 1:100.000!)	
43.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	4.4.2.3 Z 26 XIII	Für Aufschluss Kiessandtagebau Peckten als Nachfolgebau für Dixförda ist Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
44.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.3 Z 26 XIII	Ablehnung aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht. Die im Bereich Annaburg (VI) sowie Peckten-Mönchenhöfe (XIII) dargestellten Flächen bilden im Zusammenhang mit dem bereits praktizierten Kiesabbau im Bereich Lindwerder-Zwuschen-Steinsdorf-Dixförda sowie dem noch nicht erschlossenen rechtskräftigen Abbaugelände Holzdorf ein sehr großräumiges potenzielles Abbaugelände. Die Folgen für die Landwirtschaft aufgrund des gravierenden Flächenentzuges und geänderter Wasserverhältnisse sind existenziell für einige Betriebe. In allen vorgenannten Bereichen wurden Investitionen in Beregnungstechnik getätigt. Inwieweit die großräumige Ausweisung dieser Flächen zur Sicherung des Bedarfs von Zentralen Orten im Umkreis von 10 km entspricht, muss deutlich hinterfragt werden. Dem ALFF ist bekannt, dass der in dem Gebiet XIII gewonnene Kies vorrangig in Richtung Berlin geliefert werden soll. Der sich für dieses Gebiet engagierende Kieswerkbetreiber hat seinen Betriebssitz außerhalb des Landes. Daher stellt der Erhalt der Landwirtschaftsflächen in diesem Bereich gegenüber dem Kiesabbau die nachhaltigere wirtschaftliche Nutzung dar. Auch die Landwirtschaft ist ortsgebunden. Die eindeutige Konzentration des Kiesabbaus in diesem Gebiet ist erkennbar und sollte auch aus raumordnerischer Sicht und gemäß Z 133 des LEP („Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.“) hinterfragt werden. Die Konkurrenz der Kieswerksbetreiber für das Feld Holzdorf und das Feld Peckten-Mönchenhöfe kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft zur Ausweisung des Gebietes Peckten-Mönchenhöfe führen. Außerdem ist im Bereich des vorhandenen Kiesabbaus Dixförda bekannt, dass der Bundeswehrflugplatz Schönewalde/Holzdorf ein erhebliches Vogelschlagrisiko mit der weiteren Bildung der Wasserflächen im Rahmen der genehmigten Kiesgewinnung befürchtet. Es sollte geprüft werden, ob auch aus diesem Grund weitere zusätzliche	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um eine abbauwürdige Lagerstätte, die als Nachfolgelagerstätte für Dixförda-Steinsdorf in Betrieb genommen werden soll. Belange der Wirtschaftlichkeit sind kein Inhalt des Raumordnungsplans. Die Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer führte zum Ergebnis der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung. Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Mit der VR-Festlegung erfolgt die Sicherung des Rohstoffs vor Verbauung bzw. anderweitig entgegenstehender Nutzung. Die Art und Weise der Rohstoffgewinnung ist nicht Inhalt des Raumordnungsplans.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Kies-Wasserflächen das Problem verschärfen und den Flugbetrieb gefährden.		Das Planfeststellungsverfahren ist in Vorbereitung.	
45.	Agrargenossenschaft Holzdorf e.G.	232	4.4.2.3 Z 26 XIII	Ablehnung des VR, da als Landwirtschaftsbetrieb auf Acker- und Grünland für Tierhaltung und Einkommen angewiesen.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um eine abbauwürdige Lagerstätte, die als Nachfolgelagerstätte für Dixförda-Steinsdorf in Betrieb genommen werden soll. Belange der Wirtschaftlichkeit sind kein Inhalt des Raumordnungsplans. Die Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer führte zum Ergebnis der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung.	Einstimmige Zustimmung
46.	Stadt Jessen (Elster)	173	4.4.2.3 Z 26 XIII	Im Gebiet Peckten-Mönchenhöfe wurde zwischenzeitlich ein raumbedeutsames Umspannwerk errichtet. Die Gebietsüberschneidungen sind zu korrigieren!	Berücksichtigung	VR Rohstoffgewinnung wird um ca. 8 ha (Fläche des Umspannwerkes) verkleinert.	Einstimmige Zustimmung
47.	ALFF Anhalt	10	4.4.2.3 Z 26 XIX	Im Großraum um Thalheim befinden sich bereits mehrere Kiesabbaugebiete, sodass eine weitere Ausweisung, auch unter Beachtung der Flächenentzüge durch andere Raumnutzer, explizit abgelehnt wird.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um eine abbauwürdige Lagerstätte, die als Nachfolgelagerstätte für Reuden West vorgehalten werden soll. Die Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer führte zum Ergebnis der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung.	Einstimmige Zustimmung
48.	Bauernverband Anhalt e.V.	18	4.4.2.3 Z 26 XIX	Die Nutzung von Flächen zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden ist im ausgewiesenen Gebiet nicht notwendig, es gibt im Planungsgebiet genügend Angebote.	Keine Berücksichtigung	Es handelt sich um eine abbauwürdige Lagerstätte, die als Nachfolgelagerstätte für Reuden West vorgehalten werden soll. Die Abwägung mit den Belangen anderer Raumnutzer führte zum Ergebnis der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung.	Einstimmige Zustimmung
49.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	166	4.4.2.3 Z 26 XIX	VR soll in geeignetem Maße verkleinert werden, um Abstand von mind. 300 m zur Wohnbebauung zu gewährleisten. Abstandserlass MLU vom 25.08.2015 gibt Abstand zu Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm von 300 m an. Es liegt keine Abbauberechtigung vor. Vorteil der Verkleinerung ist, dass mehr landwirtschaftliche Flächen gesichert werden und zur Verfügung stehen.	Keine Berücksichtigung	Entsprechend der Empfehlung aus der Umweltprüfung wurde das Bewilligungsfeld im 1. Entwurf verkleinert als VR Rohstoffgewinnung ausgewiesen, um den geforderten Abstand von 300 m einzuhalten.	Einstimmige Zustimmung
50.	UVMB e. V. Leipzig	204	4.4.2.3 Z 27	Das Ziel Z 27 soll eine Zwischennutzung ausschließen. Grundsätzlich wird Ziel begrüßt, dass eine Bebauung von Vorranggebieten, die eine Rohstoffgewinnung beeinträchtigen, ausgeschlossen wird. Im Moment ist feststellbar, dass die Nutzungsansprüche an den Raum immer größer werden und sich die Flächenkonkurrenz erhöht. Zweckmäßig ist, auch zeitlich befristete Zwischennutzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Einzelfall zu ermöglichen, wenn diese dem Sicherungszweck vorbehaltlich einer fachgesetzlichen Prüfung nicht entgegenstehen. Diese Möglichkeit sollte als Grundsatz der Raumord-	Keine Berücksichtigung	Es geht um den Schutz der Rohstoffe, bis zum Abbau verbleibt die Fläche in der Realnutzung, i.d.R. Landwirtschaft. Bei der Abwägung aller Flächennutzungsansprüche hat sich der Belang Rohstoffsicherung gegenüber Landwirtschaft durchgesetzt, nicht die Nutzung durch andere Vorhaben, wie z.B. im Außenbereich nicht privilegierte Photovoltaik-Freiflächenanlagen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	AZ	Plansatz	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>nung im Regionalplan ausgestaltet werden. Erfahrungen z.B. aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen zeigen, dass derartige Zwischennutzungen in Einzelfällen möglich und sinnvoll sind. Genereller Ausschluss einer Zwischennutzung durch Z 27 wird nicht für zielführend gehalten.</p>			
51.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	73	5.10.1	<p>Sicherung des Bedarfs von ZO im Umkreis von 10 km ist durch VR ROH nicht gewährleistet. Im 10 km-Umkreis von Aken, Bad Schmiedeberg, Coswig, Gräfenhainichen, Zahna-Elster und Zerbst sind keine aktiven Kies-/Sandgewinnungsstellen als VR ROH festgelegt. Kleinräumige Versorgung wird zu Anteilen auch aus kleineren Gewinnungsstellen realisiert, die keine Berücksichtigung im REP fanden. Sie verdichten das Versorgungsnetz für kiesig-sandige Rohstoffe.</p>	Berücksichtigung	<p>Begründung ist zu überarbeiten: „...Alle Zentralen Orte können im Umkreis von 10 km aus <u>Kiessandabbaubetrieben</u> versorgt werden...“</p>	<p>Einstimmige Zustimmung</p>
52.	Stadt Bernburg (Saale)	165	5.10.1	<p>Letzter Satz der Begründung ist unverständlich, es sind weitere Erläuterungen erforderlich.</p>	Berücksichtigung	<p>Begründung ist zu überarbeiten: „...Alle Zentralen Orte können im Umkreis von 10 km aus <u>Kiessandabbaubetrieben</u> versorgt werden...“</p>	<p>Einstimmige Zustimmung</p>
53.	UVMB e. V. Leipzig	204	5.10.1	<p>Begründung sollte gestrichen werden oder auf Sand und Kies eingeschränkt werden. Die Planungsregion A-B-W besitzt keine Hartgesteinslagerstätten und muss aus anderen Planungsregionen Sachsen-Anhalts, aber auch Sachsens mit Hartgestein versorgt werden. Hartgesteine können nicht vollständig durch Sand-Kies-Produkte substituiert werden. z.B. sind die Asphaltmischwerke in der Planungsregion auf eine Versorgung mit Hartgestein für die Herstellung ihrer Produkte angewiesen. Eine ausschließliche Fokussierung der Regionalplanung bei der Rohstoffversorgung auf die eigene Planungsregion entspricht nicht den wirtschaftlichen Strukturen und Vernetzungen im Mitteldeutschen Raum und sollte nicht Planungsansatz sein.</p>	Berücksichtigung	<p>Begründung ist zu überarbeiten: „...Alle Zentralen Orte können im Umkreis von 10 km aus <u>Kiessandabbaubetrieben</u> versorgt werden...“</p>	<p>Einstimmige Zustimmung</p>